

VERORDNUNG (EU) 2018/960 DER KOMMISSION**vom 5. Juli 2018****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Lambda-Cyhalothrin in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Lambda-Cyhalothrin wurden in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Für Lambda-Cyhalothrin legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 12 Absatz 1 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG ⁽²⁾ vor. Anschließend legte die Behörde eine Schlussfolgerung zum Peer-Review von Lambda-Cyhalothrin ⁽³⁾ vor, in der die analytischen Endpunkte des Stoffs aktualisiert wurden. Die Kommission ersuchte die Behörde gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, die Bewertung von Lambda-Cyhalothrin unter Berücksichtigung der neuen Endpunkte zu überarbeiten. Am 2. Dezember 2015 legte die Behörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überarbeitung der Überprüfung der geltenden RHG für Lambda-Cyhalothrin ⁽⁴⁾ vor. Die Rückstandsdefinition für Lambda-Cyhalothrin gilt auch für den Stoff gamma-Cyhalothrin. Die Kommission ersuchte die Behörde gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, die RHG für Lambda-Cyhalothrin auch unter Berücksichtigung der möglichen Verwendungen von gamma-Cyhalothrin zu überprüfen. Am 26. Juli 2017 legte die Behörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur zielgerichteten Überprüfung der geltenden RHG für Lambda-Cyhalothrin unter Berücksichtigung der unspezifischen Rückstandsdefinition ⁽⁵⁾ vor.
- (3) Die Behörde schlug vor, die Rückstandsdefinition für alle Erzeugnisse zu ändern. Bezüglich der RHG für Grünkohl und Reiskörner stellte sie ein Risiko für die Verbraucher fest. Daher sollten diese RHG gesenkt werden. Die Behörde zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für alle Erzeugnisse nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Die Behörde zog außerdem den Schluss, dass bezüglich der RHG für Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und Tee keine Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf die spezifische Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.
- (4) Für Erzeugnisse, bei denen die Anwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels nicht zugelassen ist und für die keine Einfuhrtoleranzen oder Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) gelten, sollten die RHG auf die spezifische Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 2014. Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels (MRLs) for lambda-cyhalothrin according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2014;12(1):3546.

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 2014. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance lambda-cyhalothrin. EFSA Journal 2014;12(5):3677.

⁽⁴⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2015. Reasoned opinion on the revision of the review of the existing maximum residue levels for lambda-cyhalothrin. EFSA Journal 2015;13(12):4324.

⁽⁵⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2017. Reasoned opinion on the focused review of the existing maximum residue levels for lambda-cyhalothrin in light of the unspecific residue definition and the existing good agricultural practices for the substance gamma-cyhalothrin. EFSA Journal 2017;15(7):4930.

- (5) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen hinsichtlich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (6) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (7) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die vorliegende Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG hergestellt wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (10) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Für vor dem 26. Januar 2019 in der Union hergestellte oder in die Union eingeführte Erzeugnisse gilt im Hinblick auf den Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin in und auf allen Erzeugnissen — ausgenommen Grünkohl und Reiskörner — weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 26. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang II wird folgende Spalte für Lambda-Cyhalothrin eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)“

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Lambda-Cyhalothrin (einschließlich gamma-Cyhalothrin) (Summe der R,S- und S,R-Isomere) (F)
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,2 (+)
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige	
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*) (+)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	Kernobst	(+)
0130010	Äpfel	0,08
0130020	Birnen	0,08
0130030	Quitten	0,2
0130040	Mispeln	0,2
0130050	Japanische Wollmispeln	0,2
0130990	Sonstige	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,15 (+)
0140020	Kirschen (süß)	0,3 (+)
0140030	Pfirsiche	0,15 (+)
0140040	Pflaumen	0,2 (+)
0140990	Sonstige	0,01 (*) (+)
0150000	Beeren und Kleinobst	(+)
0151000	a) <i>Trauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	0,08
0151020	Keltertrauben	0,2
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,2
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	0,2
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren	0,2
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,2
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,2
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,2
0154050	Hagebutten	0,2
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,2
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,2
0154080	Holunderbeeren	0,2
0154990	Sonstige	0,01 (*)
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>	(+)
0161010	Datteln	0,01 (*)
0161020	Feigen	0,01 (*)
0161030	Tafeloliven	1
0161040	Kumquats	0,01 (*)
0161050	Karambolen	0,01 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,09
0161070	Jambolans	0,01 (*)
0161990	Sonstige	0,01 (*)
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>	(+)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	0,05
0162020	Lychees (Litschis)	0,01 (*)
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	0,01 (*)
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0162050	Sternäpfel	0,01 (*)
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	0,01 (*)
0162990	Sonstige	0,01 (*)
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>	(+)
0163010	Avocadofrüchte	0,01 (*)
0163020	Bananen	0,15
0163030	Mangos	0,2
0163040	Papayas	0,01 (*)
0163050	Granatäpfel	0,01 (*)
0163060	Cherimoyas	0,01 (*)
0163070	Guaven	0,01 (*)
0163080	Ananas	0,01 (*)
0163090	Brotfrüchte	0,01 (*)
0163100	Durianfrüchte	0,01 (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01 (*)
0163990	Sonstige	0,01 (*)
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	(+)
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,01 (*)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,01 (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	0,04
0213020	Karotten	0,04
0213030	Knollensellerie	0,07
0213040	Meerrettiche/Kren	0,04
0213050	Erdartischocken	0,04
0213060	Pastinaken	0,04
0213070	Petersilienwurzeln	0,04
0213080	Rettiche	0,15
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,04
0213100	Kohlrüben	0,04
0213110	Weißer Rüben	0,04
0213990	Sonstige	0,01 (*)
0220000	Zwiebelgemüse	0,2
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	0,07
0231020	Paprikas	0,1
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,3
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,3
0231990	Sonstige	0,01 (*)
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	
0232010	Schlangengurken	0,05
0232020	Gewürzgurken	0,15
0232030	Zucchini	0,15
0232990	Sonstige	0,01 (*)
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	0,06
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,05
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,01 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	0,1
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige	
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,04
0242020	Kopfkohle	0,15
0242990	Sonstige	0,01 (*)
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohle	0,3
0243020	Grünkohle	0,01 (*)
0243990	Sonstige	0,01 (*)
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	0,01 (*)
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	
0251010	Feldsalate	1,5
0251020	Grüne Salate	0,15
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0,07
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	0,7
0251050	Barbarakraut	0,7

(1)	(2)	(3)
0251060	Salattrauken/Rucola	0,7
0251070	Roter Senf	0,01 (*)
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	0,7
0251990	Sonstige	0,01 (*)
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	
0252010	Spinat	0,6
0252020	Portulak	0,01 (*)
0252030	Mangold	0,2
0252990	Sonstige	0,01 (*)
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 (*)
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,7
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige	
0260000	Hülsengemüse	
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	0,4
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,2
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,2
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,2
0260050	Linsen	0,2
0260990	Sonstige	0,01 (*)
0270000	Stängelgemüse	
0270010	Spargel	0,02
0270020	Kardonen	0,01 (*)
0270030	Stangensellerie	0,03
0270040	Fenchel	0,2
0270050	Artischocken	0,15
0270060	Porree	0,07
0270070	Rhabarber	0,01 (*)
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)
0270090	Palmherzen	0,01 (*)
0270990	Sonstige	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	
0280010	Kulturpilze	0,01 (*)
0280020	Wilde Pilze	0,5
0280990	Moose und Flechten	0,01 (*)
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,05 (+)
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	(+)
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	0,2
0401020	Erdnüsse	0,2
0401030	Mohnsamen	0,2
0401040	Sesamsamen	0,2
0401050	Sonnenblumenkerne	0,01 (*)
0401060	Rapssamen	0,2
0401070	Sojabohnen	0,01 (*)
0401080	Senfkörner	0,2
0401090	Baumwollsamensamen	0,2
0401100	Kürbiskerne	0,2
0401110	Saflorsamen	0,2
0401120	Borretschsamen	0,2
0401130	Leindottersamen	0,2
0401140	Hanfsamen	0,2
0401150	Rizinusbohnen	0,2
0401990	Sonstige	0,01 (*)
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,5
0402020	Ölpalmenkerne	0,01 (*)
0402030	Ölpalmenfrüchte	0,01 (*)
0402040	Kapok	0,01 (*)
0402990	Sonstige	0,01 (*)
0500000	GETREIDE	(+)
0500010	Gerste	0,5
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)
0500030	Mais	0,02
0500040	Hirse	0,01 (*)
0500050	Hafer	0,3
0500060	Reis	0,01 (*)
0500070	Roggen	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0500080	Sorghum	0,01 (*)
0500090	Weizen	0,05
0500990	Sonstige	0,01 (*)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,01 (*) (+)
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	10 (+)
0800000	GEWÜRZE	(+)
0810000	Samengewürze	0,01 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0820000	Fruchtgewürze	
0820010	Nelkenpfeffer	0,03
0820020	Szechuanpfeffer	0,03
0820030	Kümmel	0,03
0820040	Kardamom	2
0820050	Wacholderbeere	0,03
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	0,03
0820070	Vanille	0,03
0820080	Tamarinde	0,03
0820990	Sonstige	0,01 (*)
0830000	Rindengewürze	0,01 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05
0840020	Ingwer	0,05 (+)
0840030	Kurkuma	0,05
0840040	Meerrettich/Kren	(+)
0840990	Sonstige	0,05
0850000	Knospengewürze	0,01 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,01 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	Samenmantelgewürze	0,01 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	(+)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	0,01 (*)
0900020	Zuckerrohre	0,05
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,01 (*)
0900990	Sonstige	0,01 (*)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	(+)
1010000	Gewebe von	
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	0,15
1011020	Fettgewebe	3
1011030	Leber	0,05

(1)	(2)	(3)
1011040	Nieren	0,2
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3
1011990	Sonstige	0,01 (*)
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	0,02
1012020	Fettgewebe	3
1012030	Leber	0,05
1012040	Nieren	0,2
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3
1012990	Sonstige	0,01 (*)
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	0,02
1013020	Fettgewebe	3
1013030	Leber	0,05
1013040	Nieren	0,2
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3
1013990	Sonstige	0,01 (*)
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	0,15
1014020	Fettgewebe	3
1014030	Leber	0,05
1014040	Nieren	0,2
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3
1014990	Sonstige	0,01 (*)
1015000	e) <i>Einhufern</i>	
1015010	Muskel	0,02
1015020	Fettgewebe	3
1015030	Leber	0,05
1015040	Nieren	0,2
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3
1015990	Sonstige	0,01 (*)
1016000	f) <i>Geflügel</i>	0,01 (*)
1016010	Muskel	
1016020	Fettgewebe	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010	Muskel	0,02
1017020	Fettgewebe	3
1017030	Leber	0,05

(1)	(2)	(3)
1017040	Nieren	0,2
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	3
1017990	Sonstige	0,01 (*)
1020000	Milch	0,02
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	Vogeleier	0,01 (*)
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(F) = Fettlöslich

Lambda-Cyhalothrin (einschließlich gamma-Cyhalothrin) (Summe der R,S- und S,R-Isomere) (F)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0110000 Zitrusfrüchte

0110010 Grapefruits

0110020 Orangen

0110030 Zitronen

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen

0110990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0120000 Schalenfrüchte

0120010 Mandeln

0120020 Paranüsse

0120030 Kaschunüsse

0120040 Esskastanien

0120050 Kokosnüsse

0120060 Haselnüsse

0120070 Macadamia-Nüsse

0120080 Pekannüsse

0120090 Pinienkerne

0120100 Pistazien

0120110 Walnüsse

0120990 Sonstige (2)

0130000 Kernobst

0130010 Äpfel

0130020 Birnen

0130030 Quitten

0130040 Mispeln

0130050 Japanische Wollmispeln

0130990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0140010 Aprikosen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0140020 Kirschen (süß)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0140030 Pfirsiche

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0140040 Pflaumen

0140990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0150000 Beeren und Kleinobst

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0151000 a) Trauben

0151010 Tafeltrauben

0151020 Keltertrauben

0152000 b) Erdbeeren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) sowie zu den Rückstandsuntersuchungen und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0153000 c) Strauchbeerenobst

0153010 Brombeeren

0153020 Kratzbeeren

0153030 Himbeeren (rot und gelb)

0153990 Sonstige (2)

0154000 d) Anderes Kleinobst und Beeren

0154010 Heidelbeeren

0154020 Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren

0154030 Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)

0154040 Stachelbeeren (grün, rot und gelb)

0154050 Hagebutten

0154060 Maulbeeren (schwarz und weiß)

0154070 Azarole/Mittelmeermispel

0154080 Holunderbeeren

0154990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0161000 a) genießbarer Schale

0161010 Datteln

0161020 Feigen

0161030 Tafeloliven

0161040 Kumquats

0161050 Karambolen

0161060 Kakis/Japanische Persimonen

0161070 Jambolans

0161990 Sonstige (2)

0162000 b) nicht genießbarer Schale, klein

0162010 Kiwis (grün, rot, gelb)

0162020 Lychees (Litschis)

0162030 Passionsfrüchte/Maracujas

0162040 Stachelfeigen/Kaktusfeigen

0162050 Sternäpfel

0162060 Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis

0162990 Sonstige (2)

0163000 c) nicht genießbarer Schale, groß

0163010 Avocadofrüchte

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0163020 Bananen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0163030 Mangos

0163040 Papayas

0163050 Granatäpfel

0163060 Cherimoyas

0163070 Guaven

0163080 Ananas

0163090 Brotfrüchte

0163100 Durianfrüchte

0163110 Saure Annonen/Guanabanas

0163990 Sonstige (2)

0200000 GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN

0210000 Wurzel- und Knollengemüse

0211000 a) Kartoffeln

0212000 b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse

0212010 Kassawas/Kassaven/Manioks

0212020 Süßkartoffeln

0212030 Yamswurzeln

0212040 Pfeilwurz

0212990 Sonstige (2)

0213000 c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben

0213010 Rote Rüben

0213020 Karotten

0213030 Knollensellerie

0213040 Meerrettiche/Kren

0213050 Erdartischocken

0213060 Pastinaken

0213070 Petersilienwurzeln

0213080 Rettiche

0213090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart

0213100 Kohlrüben

0213110 Weiße Rüben

0213990 Sonstige (2)

0220000 Zwiebelgemüse

0220010 Knoblauch

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0220020 Zwiebeln

0220030 Schalotten

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0220040 Frühlingzwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln

0220990 Sonstige (2)

0230000 Fruchtgemüse

0231000 a) Solanaceae

0231010 Tomaten

0231020 Paprikas

0231030 Auberginen/Eierfrüchte

0231040 Okras/Griechische Hörnchen

0231990 Sonstige (2)

0232000 b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0232010 Schlangengurken

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0232020 Gewürzgurken

0232030 Zucchini

0232990 Sonstige (2)

0233000 c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale

0233010 Melonen

0233020 Kürbisse

0233030 Wassermelonen

0233990 Sonstige (2)

0234000 d) Zuckermais

0239000 e) Sonstiges Fruchtgemüse

0240000 Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)

0241000 a) Blumenkohle

0241010 Broccoli

0241020 Blumenkohle

0241990 Sonstige (2)

0242000 b) Kopfkohle

0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen

0242020 Kopfkohle

0242990 Sonstige (2)

0243000 c) Blattkohle

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0243010 Chinakohle

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0243020 Grünkohle

0243990 Sonstige (2)

0244000 d) Kohlrabi

0250000 Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten

0251000 a) Kopfsalate und andere Salatarten

0251010 Feldsalate

0251020 Grüne Salate

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien

0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime

0251050 Barbarakraut

0251060 Salatrauken/Rucola

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251070 Roter Senf

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251080 Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251990 Sonstige (2)

0252000 b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)

0252010 Spinat

0252020 Portulak

0252030 Mangold

0252990 Sonstiges (2)

0253000 c) Traubenblätter und ähnliche Arten

0254000 d) Brunnenkresse

0255000 e) Chicorée

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten

0256010 Kerbel

0256020 Schnittlauch

0256030 Sellerieblätter

0256040 Petersilie

0256050 Salbei

0256060 Rosmarin

0256070 Thymian

0256080 Basilikum und essbare Blüten

0256090 Lorbeerblätter

0256100 Estragon

0256990 Sonstige (2)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0260000 Hülsengemüse

0260010 Bohnen (mit Hülsen)

0260020 Bohnen (ohne Hülsen)

0260030 Erbsen (mit Hülsen)

0260040 Erbsen (ohne Hülsen)

0260050 Linsen

0260990 Sonstige (2)

0270000 Stängelgemüse

0270010 Spargel

0270020 Kardonen

0270030 Stangensellerie

0270040 Fenchel

0270050 Artischocken

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270060 Porree

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270070 Rhabarber

0270080 Bambussprossen

0270090 Palmherzen

0270990 Sonstige (2)

0280000 Pilze, Moose und Flechten

0280010 Kulturpilze

0280020	Wilde Pilze
0280990	Moose und Flechten
0290000	Algen und Prokaryonten
0300000	HÜLSENFÜCHTE
0300010	Bohnen
0300020	Linsen
0300030	Erbsen
0300040	Lupinen
0300990	Sonstige (2)
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE
0401000	Ölsaaten
0401010	Leinsamen
0401020	Erdnüsse
0401030	Mohnsamen
0401040	Sesamsamen
0401050	Sonnenblumenkerne
0401060	Rapssamen
0401070	Sojabohnen
0401080	Senfkörner
0401090	Baumwollsaamen
0401100	Kürbiskerne
0401110	Saflorsamen
0401120	Borretschsamen
0401130	Leindottersamen
0401140	Hanfsamen
0401150	Rizinusbohnen
0401990	Sonstige (2)
0402000	Ölfrüchte
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl
0402020	Ölpalmenkerne
0402030	Ölpalmenfrüchte
0402040	Kapok
0402990	Sonstige (2)
0500000	GETREIDE
0500010	Gerste
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide
0500030	Mais
0500040	Hirse

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500050 Hafer

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500060 Reis

0500070 Roggen

0500080 Sorghum

0500090 Weizen

0500990 Sonstige (2)

0600000 TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT

0610000 Tees

0620000 Kaffeebohnen

0630000 Kräutertees aus

0631000 a) Blüten

0631010 Kamille

0631020 Hibiskus

0631030 Rose

0631040 Jasmin

0631050 Linde

0631990 Sonstige (2)

0632000 b) Blättern und Kräutern

0632010 Erdbeere

0632020 Rooibos

0632030 Mate

0632990 Sonstige (2)

0633000 c) Wurzeln

0633010 Baldrian

0633020 Ginseng

0633990 Sonstige (2)

0639000 d) anderen Pflanzenteilen

0640000 Kakaobohnen

0650000 Johannisbrote/Karuben

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) sowie zu den Rückstandsuntersuchungen und den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0700000 HOPFEN

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0800000 GEWÜRZE

0810000 Samengewürze

0810010 Anis/Anissamen

0810020 Schwarzkümmel

0810030 Sellerie

0810040 Koriander

0810050	Kreuzkümmel
0810060	Dill
0810070	Fenchel
0810080	Bockshornklee
0810090	Muskatnuss
0810990	Sonstige (2)
0820000	Fruchtgewürze
0820010	Nelkenpfeffer
0820020	Szechuanpfeffer
0820030	Kümmel
0820040	Kardamom
0820050	Wacholderbeere
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)
0820070	Vanille
0820080	Tamarinde
0820990	Sonstige (2)
0830000	Rindengewürze
0830010	Zimt
0830990	Sonstige (2)
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze
0840010	Süßholzwurzeln

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben. Ab dem 1. Januar 2020 gilt als Rückstandshöchstgehalt für Ingwer (*Zingiber officinale*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840020) der in Anhang I Teil B festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Ingwerwurzeln (*Zingiber officinale*) (Code 0213040-006; identisch mit dem Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040)), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840020 Ingwer (10)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0840030 Kurkuma

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich/Kren (11)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0840990 Sonstige (2)

0850000 Knospengewürze

0850010 Nelken

0850020 Kapern

0850990 Sonstige (2)

0860000 Blütenstempelgewürze

- 0860010 Safran**
- 0860990 Sonstige (2)**
- 0870000 Samenmantelgewürze**
- 0870010 Muskatblüte**
- 0870990 Sonstige (2)**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0900000 ZUCKERPFLANZEN**
- 0900010 Zuckerrübenwurzeln**
- 0900020 Zuckerrohre**
- 0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte**
- 0900990 Sonstige (2)**
- 1000000 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS – LANDTIERE**
- 1010000 Gewebe von**
- 1011000 a) Schweinen**
- 1011010 Muskel**
- 1011020 Fettgewebe**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 1011030 Leber**
- 1011040 Nieren**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 1011050 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1011990 Sonstige (2)**
- 1012000 b) Rindern**
- 1012010 Muskel**
- 1012020 Fettgewebe**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 1012030 Leber**
- 1012040 Nieren**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 1012050 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1012990 Sonstige (2)**
- 1013000 c) Schafen**
- 1013010 Muskel**
- 1013020 Fettgewebe**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1013030 Leber

1013040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1013050 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1013990 Sonstige (2)

1014000 d) Ziegen

1014010 Muskel

1014020 Fettgewebe

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1014030 Leber

1014040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1014050 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1014990 Sonstige (2)

1015000 e) Einhufern

1015010 Muskel

1015020 Fettgewebe

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1015030 Leber

1015040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1015050 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1015990 Sonstige (2)

1016000 f) Geflügel

1016010 Muskel

1016020 Fettgewebe

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1016030 Leber

1016040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1016990 Sonstige (2)

1017000 g) sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren

1017010 Muskel

1017020 Fettgewebe

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindungen Ia und XI) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1017030 Leber

1017040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1017050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1017990 Sonstige (2)

1020000 Milch

1020010 Rinder

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

1020040 Pferde

1020990 Sonstige (2)

1030000 Vogeleier

1030010 Huhn

1030020 Ente

1030030 Gans

1030040 Wachtel

1030990 Sonstige (2)

1040000 Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)

1050000 Amphibien und Reptilien

1060000 Wirbellose Landtiere

1070000 Wildlebende Landwirbeltiere“

-
- (2) In Anhang III wird die Spalte für Lambda-Cyhalothrin gestrichen.
-